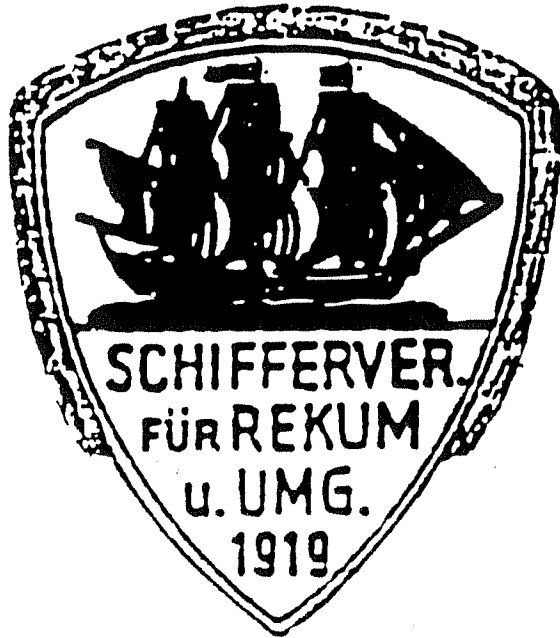


# Satzung



**SCHIFFERVEREIN**  
**REKUM u. UMGEGEND v. 1919 e.V.**

# Satzung des "Schifferverein Rekum und Umgegend von 1919" e.V.

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### § 1

1. Der Verein führt den Namen "Schifferverein Rekum und Umgegend von 1919" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck und Aufgabe

### § 2

1. Der Verein hat den Zweck, die auf See und mit der Binnenschifffahrt verbundenen Personen zusammenzuhalten, sowie die Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder zu pflegen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind Erhalt und Förderung der Seemanns- und Kahnschiffertraditionen.

## III. Erwerb der Mitgliedschaft

### § 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit der Schifffahrt verbunden ist, oder in anderer Weise in der Schifffahrt tätig sind, oder Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### IV. Ende der Mitgliedschaft

##### § 4

1. Die Mitgliedschaft endet :

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Es ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch den Vereinsbeitrag noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

3. Mitglieder, die gröblich gegen die Satzungen oder die Interessen des Vereins verstoßen, können durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Den aus irgendwelchen Gründen aus dem Verein ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Anteile an dem Vereinsvermögen oder irgendwelche Ansprüche auf Auszahlung zu.

#### V. Mitgliedsbeiträge

##### § 5

Die von den Mitgliedern zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten.

#### VI. Ehrenmitgliedschaft

##### § 6

Als höchste Auszeichnung können Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzende und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Jahreshauptversammlung ist maßgebend. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## VII. Ehrungen

### § 7

1. Der Vorstand nimmt Ehrungen von Mitgliedern vor.
2. Mitglieder werden für 25, 40, 50 und 60 Jahre Vereinszugehörigkeit geehrt.
3. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen automatisch, ohne besonderen Beschluß.

## VIII. Organe des Vereins

### § 8

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## IX. Vorstand

### § 9

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, 1. und 2. Kassenwart und 1. und 2. Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und sein Vermögen zu verwalten. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. bzw. 2. Vorsitzende, gemeinsam mit jeweils einem anderen Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## X. Mitgliederversammlung

### § 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen abgeben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere :

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Beschlußfassung über Haushaltsplan, Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen
4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen, von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und in geordneter Form aufzubewahren.

## XI. Einberufung der Mitgliederversammlung

### § 11

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres muß eine Mitgliederversammlung stattfinden, die von dem Vorstand einzuberufen ist.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden geleitet.

## XII. Tagesordnung

### § 12

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten :

1. Begrüßung
2. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenvwartes und der Revisoren
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes (Wünsche und Anregungen)

### § 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung :

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese bedürfen zur Zulassung als Antrag drei Viertel der Mehrheit.

## XIII. Satzungsänderungen

### § 14

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung steht. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

#### XIV. Außerordentliche Mitgliederversammlung

##### § 15

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

#### XV. Auflösung des Vereins

##### § 16

1. Die Auflösung des Schiffervereins ist nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Einladung zu dieser Versammlung ist durch einen eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu richten.
2. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, muß die Versammlung 3 Personen wählen, die dem Kreis der aktiven Mitglieder angehört haben und die die Liquidation durchführen.
3. Bei der Beschlußfassung zur Auflösung ist gleichfalls über das Vereinsvermögen zu beschließen. Das Vermögen soll unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

#### XVI. Schlußbestimmung

##### § 17

Neufassung der vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ..23.02.. 1992 genehmigt.